



Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V.

Beitragssatzung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe, die Fälligkeit, die Minderung und die Aussetzung des Vereinsbeitrages.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliederumlage

Der Vereinsbeitrag ist zum 30.06. eines jeden Jahres zu zahlen. Erfolgt ein Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, wird der Vereinsbeitrag in diesem Jahr zu einem späteren Zeitpunkt erhoben.

§ 3 Höhe der Mitgliederumlage

Der Vereinsbeitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl, jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes:

Zahl der Einwohner	jährlicher Vereinsbeitrag
kleiner 5.000	100 EUR
kleiner 20.000	300 EUR
ab 20.000	500 EUR
Landkreise und kreisfreie Städte	700 EUR

Für Mitgliedskommunen, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen, kann der Vereinsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt oder gemindert werden. Der Beschluss ist in Form einer offenen Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder, zu fassen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand des Vereins fordert die Mitgliedskommunen schriftlich unter Angabe des Fälligkeitszeitpunktes und der Kontoverbindung zur Zahlung des Vereinsbeitrages auf. Hierzu kann er sich der Geschäftsstelle bedienen.